

1022 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

über die Regierungsvorlage (875 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland

Der vorliegende Vertrag, der am 15. Dezember 1971 in Bonn unterzeichnet wurde grenzt nunmehr eindeutig die gegenseitigen Rechte und Pflichten beider Vertragsstaaten in diesem Verkehr sowohl im Interesse der Reisenden als auch in dem der daran beteiligten Eisenbahnen bzw. Bediensteten ab und bringt eine beachtliche Verkürzung und Beschleunigung des Eisenbahnverkehrs in der Verbindung Salzburg—Innsbruck.

Da der Vertrag zum Teil gesetzändernd, zum Teil Gesetzesergänzend, hinsichtlich seiner Art. 3 Abs. 2 erster Satz, Art. 4 Abs. 3 erster und zweiter Satz, Art. 4 Abs. 4, Art. 8 Abs. 2 zweiter und dritter Satz und Art. 16 Abs. 1 verfassungsändernd ist, darf er gemäß Art. 50 Abs. 1 im Zusammenhalt mit Art. 50 Abs. 3 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Ausschuss für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 29. Jänner 1974 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Schmidt und Kraft sowie der Bundesminister für Verkehr L a n c das Wort. Der Aus-

schuß nahm in der Regierungsvorlage auf Seite 4 eine Druckfehlerberichtigung insofern vor, als das letzte Wort in der fünften Zeile des Abs. 2 des Art. 16 richtig „verfolgender“ zu heißen hat.

Der Ausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Vertrages unter Berücksichtigung der oben angeführten Druckfehlerberichtigung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hält im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Vertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und Bundesrepublik Deutschland über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland (875 der Beilagen), dessen Art. 3 Abs. 2 erster Satz, Art. 4 Abs. 3 erster und zweiter Satz, Art. 4 Abs. 4, Art. 8 Abs. 2 zweiter und dritter Satz und Art. 16 Abs. 1 verfassungsändernd sind, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Druckfehlerberichtigung verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 29. Jänner 1974

Kittl
Berichterstatter

Troll
Obmannstellvertreter